

Vertrag über ambulante pflegerische Versorgung

Zwischen dem
Ambulanter Pflegedienst am ZFP Emmendingen, Neubronnstraße 25, 79312 Emmendingen

(ein mit Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI bzw. § 132 a SGB V zugelassener ambulanter Pflegedienst)

vertreten durch

und

Frau/Herrn

wohnhaft in

vertreten durch den Bevollmächtigten / Betreuer.....,
(Nachweis erforderlich und in Kopie beigelegt)

im Folgenden Pflegekunde genannt,

wird folgender

Pflegevertrag

geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Ziel des Vertrages ist es, pflegebedürftigen Menschen in ihrem häuslichen Umfeld fachlich kompetente und bedarfsgerechte Pflege, Betreuung und hauswirtschaftliche Versorgung rund um die Uhr zu gewähren. Dabei werden die allgemein anerkannten pflegewissenschaftlichen Erkenntnisse und die individuelle Lebenssituation und Selbstversorgungskompetenz berücksichtigt.
- (2) Die Einrichtung nimmt nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz teil.

§ 2

Leistungsumfang

- (1) Der Pflegedienst erbringt Leistungen entsprechend der Sozialen Pflegeversicherung (SGB XI) und der Gesetzlichen Krankenversicherung (SGB V). Diese richten sich nach den mit den Kranken- und Pflegekassen geschlossenen Vereinbarungen. Daneben bietet der Pflegedienst sonstige Leistungen zur freien Vereinbarung an. Die angebotenen Leistungen werden im Einzelnen in der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) beschrieben.
- (2) Zwischen dem Pflegekunden und dem Pflegedienst wird eine Vereinbarung über Umfang und Häufigkeit der vom Pflegedienst zu erbringenden Leistungen (Leistungsvereinbarung) abgeschlossen. Die Leistungsvereinbarung ist Bestandteil dieses Vertrages (Anlage 3).
- (3) Änderungen des Leistungsumfanges können jederzeit vereinbart werden, wobei insbesondere der Gesundheitszustand des Pflegekunden einerseits und die Dienstplangestaltung andererseits zu berücksichtigen sind. Dabei soll auch eine Veränderung der häuslichen Betreuungssituation mitberücksichtigt werden. Die Änderungen sind möglichst frühzeitig zwischen Pflegekunden und Pflegedienst abzusprechen.
- (4) Abweichungen vom vereinbarten Leistungsumfang sollten schriftlich vereinbart werden, es sei denn, die Abweichung ist kurzfristig und nur von kurzer Dauer, z.B. auf Grund einer akuten Veränderung des Gesundheitszustandes.

§ 3

Leistungserbringung

- (1) Die Leistungserbringung beginnt am Die konkrete Einsatzzeit wird mündlich unter Berücksichtigung der Dienstplannerfordernisse vereinbart.
- (2) Die Leistungen werden vom Pflegedienst sorgfältig und fachgerecht unter Beachtung der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen erbracht.
- (3) Die erbrachten Leistungen werden vom Pflegedienst in geeigneter Form aufgezeichnet. Der Leistungsnachweis ist mindestens monatlich durch den Pflegekunden oder seinen Vertreter zu bestätigen.

- (4) Der Pflegedienst entscheidet, welche Personen für die Erbringung der vereinbarten Leistungen eingesetzt werden. Wünsche des Pflegekunden sind nach Maßgabe der fachlichen und personellen Möglichkeiten zu berücksichtigen. Wünscht der Pflegekunde den Einsatz einer bestimmten Mitarbeitergruppe, ist dies gesondert zu vereinbaren.
- (5) Soweit der Pflegedienst vereinbarte Leistungen regelmäßig nicht selbst erbringt, sondern von einem Kooperationspartner ausführen lässt, werden die derzeitigen Kooperationspartner in § 15 mitgeteilt. Dies ändert jedoch nichts an der alleinigen Gesamtverantwortung des Pflegedienstes für den vereinbarten Leistungsumfang. Sofern sich die Kooperationspartner ändern, wird der Pflegekunde entsprechend informiert.

§ 4

Pflegedokumentation

- (1) Der Pflegekunde hat das Recht auf Einsichtnahme in die geführte Pflegedokumentation.
- (2) Die an der Pflege und Behandlung Beteiligten, z.B. Pflegekräfte, Hausärzte, Ergotherapeuten, bevollmächtigte Angehörige, sind berechtigt, soweit dies für die Pflege und Behandlung erforderlich ist, Einsicht in die Pflegedokumentation zu nehmen. Ein Mitteilungsblatt für Kommunikation zwischen Angehörigen und Pflegekräften liegt in der Dokumentationsmappe im Haushalt bereit.
- (3) Die Pflegedokumentation ist Eigentum des Pflegedienstes und verbleibt dort nach Beendigung der Pflege. Der Pflegekunde erhält auf Wunsch gegen Kostenerstattung eine Kopie der Dokumentation.

§ 5

Mitwirkungspflichten

Der Pflegekunde verpflichtet sich, für Leistungen, die Gegenstand dieses Vertrages sind, unverzüglich die entsprechenden Anträge bei den Kostenträgern zu stellen und Entscheidungen der Kostenträger dem Pflegedienst unverzüglich mitzuteilen. Der Pflegedienst unterstützt dabei den Pflegekunden durch Beratung.

§ 6

Vergütung

- (1) Die Vergütung für die erbrachten Leistungen wird mit Abschluss dieses Vertrages vereinbart. Grundlage für die Vergütung ist die jeweils gültige Preisliste des Pflegedienstes. Nähere Einzelheiten können der als Anlage 2 beigefügten Preisliste entnommen werden.
- (2) Für Empfänger von Leistungen aus der Pflegeversicherung, gesetzlichen Krankenversicherung oder der Sozialhilfe, richtet sich die Vergütung ausschließlich nach den mit den jeweiligen Kostenträgern geschlossenen Vergütungsvereinbarungen.
- (3) Bei den ambulanten Pflegeleistungen entsprechend der sozialen Pflegeversicherung (SGB XI) ist der Pflegedienst berechtigt, einen Investitionskostenzuschlag nach § 82 Abs. 4 SGB XI pro Hausbesuch zu berechnen, mit dem betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen des

Dienstes (z.B. für die Fahrzeuge, EDV, Räumlichkeiten des Dienstes) finanziert werden. Der Pflegedienst berechnet außerdem pro Hausbesuch einen Umlagebetrag für die Ausbildung von Altenpflegekräften gemäß der gesetzlichen Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung sowie einen Ausbildungszuschlag für die Ausbildungen nach dem Pflegeberufegesetz gemäß § 28 Abs. 2 PflBG. Nähere Einzelheiten können der als Anlage 2 beigefügten Preisliste entnommen werden.

- (4) Die Abrechnung der Leistungen erfolgt monatlich auf der Grundlage des Leistungsnachweises.
- (5) Handelt es sich um Sachleistungen der Gesetzlichen Krankenversicherung, der Sozialen Pflegeversicherung, um Hilfen des Sozialhilfeträgers (SGB XII) oder anderer Sozialleistungsträger, so werden diese vom Pflegedienst direkt mit dem Kostenträger abgerechnet. Der Pflegedienst informiert im Fall der Sozialen Pflegeversicherung, des Sozialhilfeträgers (SGB XII) oder anderer Sozialleistungsträger den Pflegekunden über die abgerechneten Leistungen. In allen anderen Fällen rechnet der Pflegedienst die Leistungen mit dem Pflegekunden selbst ab, z. B. bei privat Versicherten oder in den Fällen, in denen die Leistungspflicht der vorstehend genannten Kostenträger überstiegen bzw. keine Genehmigung der Leistungsübernahme erteilt wird. Dasselbe gilt für die betriebsnotwendigen Investitionskosten.
- (6) Die Rechnungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Zugang beim Pflegekunden zur Zahlung fällig.

§ 7

Erhöhung der Vergütung

- (1) Die Vergütungsvereinbarungen des Pflegedienstes mit den Pflegekassen, Krankenkassen und den Sozialhilfeträgern (sog. Kostenträgern) werden durch eine neue Vereinbarung oder – im Fall der Nichteinigung – durch Festsetzung durch eine Schiedsstelle (SGB XI) oder eine Schiedsperson (SGB V) geändert. Sie gelten ab dem mit den Kostenträgern vereinbarten oder von der Schiedsstelle bzw. Schiedsperson festgesetzten Zeitpunkt. Die neuen Vergütungshöhen für ambulante Pflegeleistungen nach SGB XI sowie die neue Altenpflegeausbildungsumlage werden dem Pflegekunden umgehend schriftlich mitgeteilt. Das erhöhte Entgelt wird vom Pflegekunden frühestens zwei Wochen nach Zugang der Erhöhungsmitteilung geschuldet.
- (2) Die Vergütungen für frei vereinbarte Leistungen nach § 2 Absatz 1 Satz 3 sowie die betriebsnotwendigen Investitionskosten kann der Pflegedienst bei einer Änderung der Kalkulationsgrundlagen durch eine einseitige schriftliche Erklärung anpassen. Der Pflegekunde ist hiervon zwei Wochen vor Inkrafttreten der neuen Preise zu informieren.
- (3) Der Pflegekunde kann für den Zeitpunkt der Vergütungserhöhung eine Anpassung des vereinbarten Leistungsumfangs verlangen oder den Vertrag gemäß § 13 Absatz 3 kündigen.

§ 8

Ausfallvergütung für kurzfristige Absagen

(1)

Einzelne vereinbarte Pflege- bzw. Versorgungseinsätze können bis 24 Stunden vor dem Einsatzzeitpunkt abgesagt werden, ohne dass für den nicht durchgeführten Einsatz die Vergütung in Rechnung gestellt wird. Falls einzelne vereinbarte Pflege- bzw. Versorgungseinsätze nicht rechtzeitig abgesagt werden oder der Pflegekunde nicht beim Einsatz angetroffen wird, kann der Pflegedienst die für den Einsatz vereinbarte Vergütung verlangen. Er hat sich jedoch anrechnen zu lassen, was er durch den Wegfall des geplanten Einsatzes einspart.

(2)

Während dem vorübergehenden stationären Aufenthalt in einem Krankenhaus oder einer Rehabilitationseinrichtung gilt § 326 BGB. Dies bedeutet, dass der Pflegedienst während dieser Zeit keine Leistungen erbringt und hierfür keine Vergütungen in Rechnung stellen wird.

§ 9

Haftung

(1)

Der Pflegedienst haftet für durch ihn verursachte Sach- und/ oder Personenschäden im häuslichen Umfeld des Pflegekunden entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen.

(2)

Der Pflegedienst haftet für den Verlust eines seinen Mitarbeitern überlassenen Haus- und/oder Wohnungsschlüssels.

§ 10

Datenschutz und Schweigepflicht

(1)

Der Pflegekunde verpflichtet sich, die behandelnden Ärzte und Therapeuten (z.B. Physiotherapeuten, Ergotherapeuten) gegenüber dem Fachpersonal des Pflegedienstes von ihrer Schweigepflicht zu entbinden, soweit es sich um für die Pflege erforderliche Informationen handelt (Anlage 5).

(2)

Die Verarbeitung der Daten einschließlich ihrer Weitergabe erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, insbesondere der Bestimmungen über den Datenschutz, der ärztlichen Schweigepflicht und des Sozialgeheimnisses.

§ 11
Benachrichtigung im Notfall

Der Pflegekunde bittet den Pflegedienst, im Notfall folgende Person(en) zu benachrichtigen:

	Name	Vorname	Anschrift	Telefon
1.
2.

§ 12

Vertragsdauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Das Vertragsverhältnis kann in beiderseitigem Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden.
- (3) Im Falle eines Wegzugs aus dem Einzugsbereich des Pflegedienstes endet der Vertrag mit dem Tag des Wegzugs.
- (4) Im Falle einer dauerhaften Aufnahme des Pflegekunden in eine stationäre Pflegeeinrichtung endet der Vertrag mit dem Tag des Einzugs in die Einrichtung.
- (5) Im Falle des Ablebens des Pflegekunden endet der Vertrag mit dem Sterbetag.

§ 13

Kündigung

- (1) Der Pflegedienst kann den Vertrag schriftlich mit einer Frist von vier Wochen ordentlich kündigen. Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Soweit der Vertrag Leistungen aus der Sozialen Pflegeversicherung umfasst, kann er nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 1. der Pflegedienst seinen Betrieb einstellt oder
 2. der Gesundheitszustand des Pflegekunden sich so verändert hat, dass seine fachgerechte Betreuung und Versorgung in seiner häuslichen Umgebung dem Pflegedienst nicht mehr möglich ist oder
 3. der Pflegekunde seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass dem Pflegedienst die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann, wobei das Bedürfnis des Pflegekunden nach der Sicherstellung seiner pflegerischen Versorgung zu berücksichtigen ist oder
 4. der Pflegekunde mehr als zwei Monate mit der Entrichtung der Vergütung im Verzug ist oder
 5. der Pflegekunde mehr als zwei Monate mit der Entrichtung von wesentlichen Vergütungsanteilen in Verzug ist und ihm erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrages mit der Erklärung gesetzt worden ist, dass bei Nichtzahlung innerhalb der gesetzten Frist der Vertrag fristlos gekündigt werde.
- (2) Die Kündigung durch den Pflegedienst bedarf der schriftlichen Form; sie ist bei der Kündigung aus wichtigem Grund zu begründen.
- (3) Der Pflegevertrag kann vom Pflegekunden jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.
- (4) Die Pflegekasse wird über die Kündigung benachrichtigt.

§ 14
Anpassungspflicht

Wenn durch Änderungen der Rechtslage, insbesondere des Pflegeversicherungs- oder Krankenversicherungsrechts oder durch Rahmenvereinbarungen nach SGB V oder SGB XI eine Änderung dieses Vertrages erforderlich wird, kann jeder Vertragsteil eine Anpassung des Vertrages an die neue Rechtslage verlangen.

§ 15
Besonderheiten

(z. B. Kooperationspartner, Kooperationen mit Angehörigen, Selbsthilfegruppen, etc.)

-
-
-

§ 16
Widerrufsbelehrung

Der Pflegekunde hat das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Pflegekunde dem Pflegedienst (genaue Bezeichnung der Einrichtung, Anschrift, Telefonnummer) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über den Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Pflegekunde die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.

Das Widerrufsrecht gilt allerdings bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen nur dann, wenn beide Vertragsparteien an diesem Ort gleichzeitig körperlich anwesend waren, also eine gewisse Drucksituation für den Verbraucher vorgelegen hat. Dies bedeutet ganz praktisch: Das Widerrufsrecht gilt nur, wenn der Verbraucher den Vertrag außerhalb der Geschäftsräume des Pflegedienstes oder des Pflegeheimes in Anwesenheit eines Vertreters des Pflegedienstes oder des Pflegeheimes unterschrieben hat. Hat der Verbraucher lediglich ein Vertragsformular mit nach Hause genommen oder per Post erhalten und hatte er Zeit, sich das Papier durchzulesen und nachzudenken, bevor er unterschrieben hat, gilt das Widerrufsrecht nicht.

§ 17
Salvatorische Klausel

Soweit einzelne Bestimmungen dieses Vertrages und seiner Anlagen ungültig sind oder werden, gelten die übrigen Bestimmungen trotzdem fort.

§ 18
Schlussbestimmungen

- (1) Die Vertragsparteien haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sollten aus Beweisgründen schriftlich vereinbart werden.
- (2) Folgende Anlagen sind Bestandteile dieses Vertrages:
- Anlage 1: Leistungsbeschreibung
 - Anlage 2: Preislisten
 - Anlage 3: Kostenvoranschlag/Leistungsvereinbarung zum Pflegevertrag
 - Anlage 4a: Abtretungserklärung des Entlastungsbetrags nach § 45b SGB XI für Leistungen des ambulanten Pflegedienstes
 - Anlage 4b: Abtretungserklärung des Entlastungsbetrags nach § 45b SGB XI für Leistungen des ambulanten Pflegedienstes bei Kassen, die pro Rechnung eine Abtretungserklärung fordern
 - Anlage 5: Einwilligung in Datenverarbeitung und Entbindung von der Schweigepflicht
 - Anlage 5a: Informationsblatt zur Datenverarbeitung und zur Schweigepflicht
 - Anlage 6: Vereinbarung zur Schlüsselübergabe und -rückgabe
 - Anlage 7: Erteilung eines SEPA -Basislastschriftmandats

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift des Pflegekunden/
Bevollmächtigten/Betreuers

.....
Unterschrift des Pflegedienstes